

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 15

Artikel: Zeugnis-Büchlein
Autor: Keller, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Formular.)

Zeugniß-Büchlein

der

schule

für

d . . . Schüler

im Schuljahr 18 . . .



Die Zeugniß-Büchlein sind auf Schreibpapier zu drucken, vor Beginn jedes Schuljahres aus den Druckereien in albo zu beziehen, zur Verminderung der Kosten vom Lehrer zu falzen und in der Arbeitsschule zu heften, worauf der Lehrer oder die Lehrerin das Titelblatt für das laufende Schuljahr vorschriftgemäß ausfüllt. —

Die Schulordnung schreibt über die Zeugnißbüchlein in §§. 65 und 57 vor:

§. 1. Da wo keine Zeugnisse während des Schuljahres eingeführt sind, stellt der Lehrer im Winter je den andern Monat, im Sommer je den letzten Schultag vor den Sommer- und den Herbstferien in einem besondern Zeugnißbüchlein für jedes Schulkind ein Zeugniß über dessen Fleiß, Fortschritte und Betragen aus.

§. 2. Dieses Zeugniß soll enthalten: den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers, die Bezeichnung der Rangordnung des Schülers in seiner Klasse, die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Zahl allfälliger Bestrafungen.

§. 3. Die Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen sind nicht in jedem einzelnen Lehrfache, sondern nur im Allgemeinen zu ertheilen und zwar in der Stufenfolge: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, gering und schlecht.

§. 4. Das Zeugniß soll von den Eltern oder deren Stellvertretern eingesehen, unterzeichnet und nachher durch die Kinder dem Lehrer wieder zugestellt werden.

§. 5. An der Jahresprüfung legt der Lehrer ein Gesammturtheil über jeden Schüler vor, das er aus dem Schulzeugniß des Jahres zusammengetragen hat.

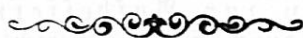
§. 6. Der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer eröffnet am Schlusse der Prüfung diese Urtheile und verbindet damit die entsprechende Anerkennung, Ermahnung oder Zurechtweisung.

§. 7. Die Zeugnißbüchlein werden von der Schulpflege aus der Schulkasse angeschafft und den Schülern beim Schlusse der Jahresprüfung, oder auch beim Austritt aus der Schule während des Jahres zur Aufbewahrung übergeben.

Marau, den 23. Jenner 1857.

Der Erziehungs-Direktor:

A. Keller.



Schul-Chronik.

Bern. Berichtigung. Die in Nr. 12 gebrachte Notiz, daß das Budget der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung der Errichtung neuer Sekundarschulen auf Antrag der Staatswirthschaftskommission um Fr. 40,000 erhöht worden sei, welche Angabe wir andern öffentlichen Blättern entnommen hatten, ist dahin zu berichtigen, daß der Voranschlag der Erziehungsdirektion mit Summa Fr. 670,069 sowohl von der Staatswirthschaftskommission, als dann auch vom Großen Rathe unverändert gelassen und genehmigt worden sei.

— Ein bedeutendes Hinderniß. (Korresp.) Nichts kann wohl störender auf Schule und Unterricht einwirken als epidemisch ausbrechende Krankheiten. Ich will nicht reden von den Krankheiten des Lehrers, denn daß derselbe auch krank werden könne, lehrt die Erfahrung; daß man sich dessen wenig achtet, ebenso. Wenigstens so lange er noch Schule halten mag. Er mag emel no geng Schul ha, es wird nit sößli böß si; we ner de nit meh ma, cha me de luge! so lautet der Refrain aller Orten, Unten und Oben so wie in der Mitte. Ist er